

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2014.00017 vom 10. September 2012

ZH Verwaltungsgericht, 2012-09-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2014.00017

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2014.00017 du 10 septembre 2012

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2014.00017 del 10 settembre 2012

Regeste

Sozialhilfe | Sozialhilferechtliche Kostenübernahme für eine Zahnbehandlung. Die Sozialhilfebehörde weigerte sich zu Unrecht, die Kosten des Beschwerdeführers für die Einsetzung einer Nachtschiene zu übernehmen. Die Bruxismusbehandlung war zwar nicht dringlich, aber - was allein massgebend ist - notwendig. Die von zwei Zahnärzten vorgeschlagene Behandlung und die veranschlagten Kosten von rund Fr. 700.- entsprechen den Grundsätzen der Einfachheit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit (E. 4.3). Auf eine zusätzliche vertrauensärztliche Abklärung kann verzichtet werden: Die Zahnbehandlung ist nicht kostspielig, und es liegen ähnlich lautende Kostenvoranschläge zweier Zahnärzte vor (E. 4.4). Der Umstand, dass die Sozialhilfe lediglich für einen befristeten Zeitraum gewährt wurde, rechtfertigt es nur ausnahmsweise, ein Kostenübernahmesuch für eine notwendige (nicht dringende) Zahnbehandlung zu verweigern - nämlich dann, wenn feststeht, dass die unterstützte Person die Kosten nach Beendigung der Sozialhilfe ohne Weiteres selber finanzieren können (E. 4.5). Gutheissung. Anweisung an die Sozialhilfebehörde, Kostengutsprache zu erteilen.

Erwägungen

E. 5.1

Zusammenfassend erweisen sich die Einwendungen des Beschwerdeführers als begründet. Die Beschwerde ist somit gutzuheissen. Der Beschluss des Bezirksrats F vom 20. November 2013 sowie Disp.-Ziff. 1 des Beschlusses der Sozialbehörde C vom 31. Mai 2013 sind aufzuheben. Die Beschwerdegegnerin ist anzuweisen, dem Beschwerdeführer für die Behandlung des Bruxismus mit einer Nachtschiene eine Kostengutsprache im Umfang von Fr. 677.20 +/- 15 % zu erteilen.

E. 5.2

Ausgangsgemäss sind die Kosten des Verfahrens der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Das Gesuch des Beschwerdeführers um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung wird damit gegenstandslos. Dem Beschwerdeführer ist keine Parteientschädigung zuzusprechen, da er nicht anwaltlich vertreten ist und ihm keine das übliche Ausmass übersteigende Kosten entstanden sind (vgl. VGr, 10. September 2012, VB.2012.00044, E. 10.3).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.